

KAMPFKUNST UND RECHT VON DER HAFTUNG BIS ZUR NOTWEHR

Bei der Ausübung der Kampfkünste und des Kampfsports stellen sich viele juristische Fragen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten. Sie reichen von der Frage nach der zivilrechtlichen Haftung der Kampfkunstlehrer bei Trainingsunfällen bis hin zu arbeitsrechtlichen Problemen der Lohnfortzahlung bei Verletzungen. Ein klassisches Thema sind auch Fragen nach den strafrechtlichen Notwehrrechten für Kampfsportler.



Kampfkunst International möchte in Kooperation mit der HKD-AKADEMIE-SEO® in einer neuen Serie „Kampfkunst und Recht“ einen aktuellen Überblick über die Rechtslage rund um die Kampfkunst geben. Die Akademie ist nach Großmeister Seo, Myung Soo (9.Dan Taekwondo, Hapkido Hankido und Hangukdo) benannt, der auch im dortigen Qualifizierungs- und Fachbeirat tätig ist. Akademieleiter ist Gerhard E. Hermanski (6. Dan Hapkido Hankido, Meister im Taekwondo, Hangukdo). Großmeister Hermanski hat als Bundeslehrer zahlreiche nationale Taekwondo- und Hapkido Hankido-Meister ausgebildet und qualifiziert. Auf seine Initiative hin und auf der Basis seiner konzeptionellen Vorstellungen hat der juristische Beirat und Schüler der Akademie, Dr. Jörg-Michael Günther, die Serie „Kampfkunst und Recht“ entwickelt. Der Autor hat eine Reihe juristischer Fachbücher veröffentlicht und ist ausgewiesener Spezialist im Sport- und Haftungsrecht.

Die Akademie ist nach Großmeister Seo, Myung Soo (9.Dan Taekwondo, Hapkido Hankido und Hangukdo) benannt, der auch im dortigen Qualifizierungs- und Fachbeirat tätig ist. Akademieleiter ist Gerhard E. Hermanski (6. Dan Hapkido Hankido, Meister im Taekwondo, Hangukdo). Großmeister Hermanski hat als Bundeslehrer zahlreiche nationale Taekwondo- und Hapkido Hankido-Meister ausgebildet und qualifiziert. Auf seine Initiative hin und auf der Basis seiner konzeptionellen Vorstellungen hat der juristische Beirat und Schüler der Akademie, Dr. Jörg-Michael Günther, die Serie „Kampfkunst und Recht“ entwickelt. Der Autor hat eine Reihe juristischer Fachbücher veröffentlicht und ist ausgewiesener Spezialist im Sport- und Haftungsrecht.

Geleitwort von Großmeister Gerhard E. Hermanski

Die HKD-AKADEMIE-SEO® in Leverkusen ist seit 1998 Lehrinstitut und Bundesakademie für koreanische Kampfkünste mit angegliedertem Leistungs- und Trainingszentrum (www.die-Bundesakademie.de; www.mein-hapkido.de). Die heutigen Anforderungen an eine Kampfkunstschule oder einen -verein unterliegen einem ständigen Wandlungsprozess.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung in den nationalen und internationalen Kampfkunstorganisationen sind die Qualitätsanforderungen an strukturierte und organisierte Qualifizierungseinrichtungen in der Kampfkunst gestiegen. War es früher beispielsweise unerheblich, wie ein Verein, eine Schule oder ein Verband formal und inhaltlich organisiert war, so ist heute eine moderne Kampfkunstorganisation mit nationaler und internationaler Struktur erforderlich. Nur so ist eine weltweite Anerkennung der Qualifikationen zu erreichen, die in dieser Schule erworben werden können. Zu dieser strukturschaffenden Organisation gehört vor allem auch die Integration verschiedener, für das Erlernen und Verbreiten der Kampfkunst unerlässlicher Kompetenzbereiche. Die HKD-AKADEMIE-SEO® setzt dies mit der Einberufung eines Qualifizierungs- und Fachbeirates um. So soll die Ausbildung eines jeden Kampfkunstschülers und -meisters möglichst optimiert und allumfassend ablaufen. Zur Ausbildung von Kampfkunstlehrern und Kampfkunstschülern gehören auch Grundkenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Da bisher eine Gesamtdarstellung zu den Rechtsfragen rund um die Kampfkunst fehlte, wurde von der HKD-AKADEMIE-SEO® die Serie „Kampfkunst und Recht“ entwickelt. M.E. dürfte die Serie von allgemeinem Interesse sein, und deshalb freue ich mich umso mehr, dass sie nunmehr in Kampfkunst International erscheint. Wenn der Beitrag des juristischen Beirates der Akademie, Dr. Günther, für Haftungsfragen etwas stärker sensibilisiert und im Idealfall so den einen oder anderen Sportunfall bei der Kampfkunst und im Kampfsport vermeiden hilft, hätte er einen wichtigen Zweck erreicht. Er soll zudem den schnellen Zugriff auf wichtige aktuelle Urteile im Bereich der Kampfkunst erleichtern.

Viele Gerichtsurteile zum Budosport behandeln die Haftung von Kampfkunstlehrern, wenn es zu Trainingsunfällen kommt. In der Praxis lässt sich feststellen, dass oft eine nicht erfolgte oder missverständliche Erklärung und Trainingsanweisung eines Kampfkunstlehrers die Ursache dafür ist, dass eine Übung mit einer Verletzung endet. Der erste Beitrag der neuen Serie schildert anschaulich die Haftungsanforderungen bei Kampfkunstlehrern. Gleichzei-

Kampfkunst und Recht

Inhalt

SEITE 65/69

Kampfkunst und Recht
Von der Haftung bis zur Notwehr

SEITE 72/73

MMA
Bericht der 3. Fightnight
Neubrandenburg

SEITE 74

Wingsun
Germanys next Top
"Wing Chun-Machiavelli"

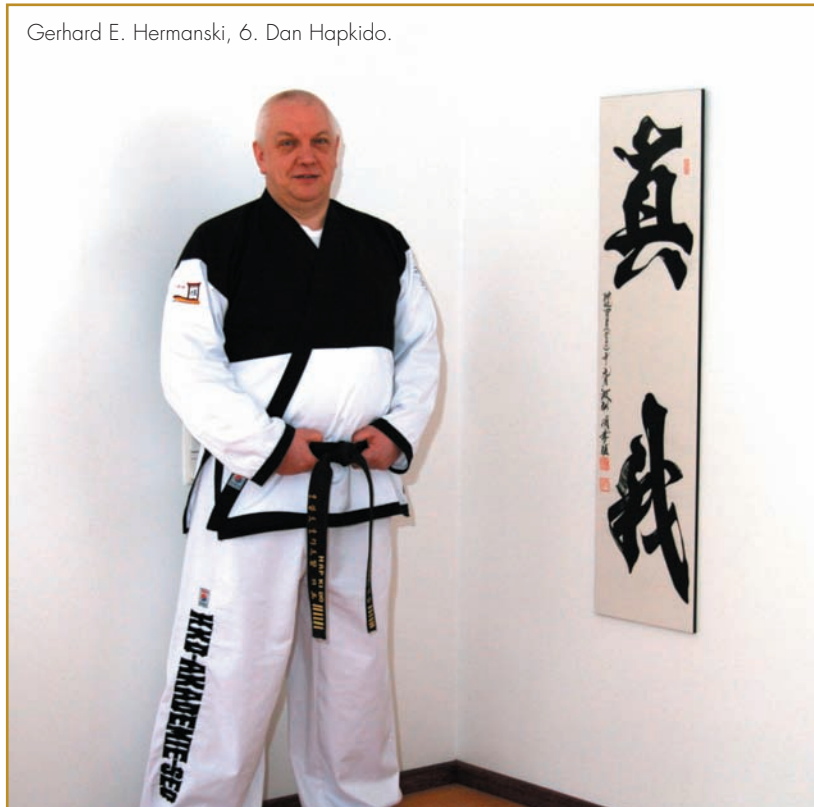
SEITE 75

WT-Concepts die Technikserie

SEITE 76/77

Gesundheit & Ernährung

Gerhard E. Hermanski, 6. Dan Hapkido.



tig werden Urteile erläutert, die einer überzogenen Haftung von Kampfkunstlehrern entgegneten und der Eigenverantwortung von Kampfkunstschülern das richtige Gewicht zumessen.

Teil I. Trainingsunfälle - die zivilrechtliche Haftung der Kampfkunstlehrer

Die Ausübung der Kampfkünste ist immer mit dem Risiko einer Verletzung verbunden. Vor dem Hintergrund zahlreicher Fallübungen, Griff- und Würgetechniken, Schlägen und Tritten, die in den meisten Kampfsportarten zum Repertoire gehören, macht fast jeder eine solche Erfahrung. Trotz in manchen Bereichen getragener Schutzkleidung kommt es durch Unachtsamkeit, nicht optimal ausgeführte Angriffs- und Verteidigungstechniken und vor dem Hintergrund eines nicht hinreichenden Ausbildungsstandes oder wegen mangelnder Fitness zu Verletzungen. Soweit es nur um blaue Flecke, Zerrungen, Dehnungen usw. geht, münden solche

durchaus „normalen“ Begleitumstände eines intensiven Kampfkunstrainings nicht in ein Gerichtsverfahren. Bis zu einem gewissen Grad wird auch bei der Kampfkunst und im Kampfsport von den Beteiligten beim Training und in einem regulären Wettkampf in das Risiko einer „Verletzung“ eingewilligt und manche Bagatellverletzung als Teil eines Abhärtungsprozesses begriffen. Wer z.B. im Hapkido oder Karate mit einem Angreifer Abwehrtechniken gegen Schläge und Tritte übt, wird das eine oder andere Mal Schwellungen an den Unterarmen oder am Körper davontragen.

Auch Verstauchungen an den Gelenken und Quetschungen treten zuweilen auf, wenn z.B. eine Handpratze falsch vom Verteidiger gehalten wird und ein Fußtritt statt der Pratze den Daumen trifft. Die Bandbreite solcher möglicher „unterschwelliger“ Verletzungen, die auch in vielen anderen Sportarten mit Körperkontakt (wie z.B. Handball) vorkom-

men, ist groß. Hier stellt sich schon die Frage, ob wegen Geringfügigkeit eine Haftung ausscheidet, weil das Wohlbefinden des Verletzten nur für kurze Zeit und unerheblich beeinträchtigt worden ist. Bei diesen „Verletzungen“ wird nach der Rechtsprechung kaum jemand juristisch den Verursacher belangen können¹.

Auch bei schwerwiegenderen Sportunfällen zwischen Kampfsportlern geht man bei Einhaltung der Regeln oder bei leichter Regelverletzung davon aus, dass keine zivilrechtliche Haftung aus unerlaubter Handlung eintritt. Die Grenzlinie zwischen erlaubter sportlicher Aktivität und unerlaubter Sportverletzung kann aber manchmal fließend sein. In der Regel geht die Rechtsprechung davon aus, dass der Aspekt der Einwilligung in das bei der Ausübung eines Kampfsports oder der Kampfkunst bestehende Verletzungsrisiko greift oder zumindest erhebliches Mitverschulden des Verletzten vorliegt². Zum Teil wird auch eine Inanspruchnahme des Schädigers deshalb als rechtsmissbräuchlich angesehen, weil sich Kampfsportler in gleichem Maß einem Risiko aussetzen, welches sich nur zufällig beim schließlich Geschädigten realisiert. Eine Inanspruchnahme des Schädigers kann dann unbillig sein; der Bundesgerichtshof hat es gar einmal als „anständig“ bezeichnet, im Sportbereich das bewusst in Kauf genommene Risiko auf den anderen abzuwälzen³. Die sportrechtlichen Entscheidungen bewegen sich insofern im Spannungsfeld von Eigenverantwortlichkeit und gebotenen Sorgfaltspflichten anderer.

Generell zählt die Kampfkunst nicht zu den verletzungsintensiven Sportarten; dies sind mit weitem Abstand in erster Linie Fußball (rund ein Drittel), Skilaufen, Handball, Volleyball und Tennis. Nach den Versicherungsunfallstatistiken sind die klassischen Budo-Disziplinen, also auch z.B. Karate und Judo, eher ungefährlich⁴.

1) BGH NJW 1993,2173 (geringfügige Platzwunde); BGH NJW 1983,2939 (unerhebliche Blutergüsse)
 2) OLG Köln VersR 1983,929
 3) BGHZ 63,144; OLG Celle NJW-RR 2000,559
 4) vgl. Hans Josef Müller, Sportmedizinische Aspekte im Shotokan-Karate-Do, C-Trainer-Arbeit im Thüringer Karateverband e.V., 2002, S.10 ff.



Es gibt aber leider auch im Budo-Sport äußerst seltene Trainingsunfälle mit weitergehenden Verletzungsfolgen bis hin zu einer Querschnittslähmung⁵. Insgesamt gesehen führen aber Verletzungen im Bereich der Kampfkunst zu wenig Gerichtsverfahren, wenn man die veröffentlichten Entscheidungen im Verhältnis zu anderen Sportarten betrachtet⁶. Dies mag auch daran liegen, dass man als Kampfsportler bereit ist, Verletzungen im Budo-Sport bis zu einem weitgehenden Grad als Teil des allgemeinen Lebens- bzw. Sportrisikos zu betrachten, wenn die Regeln der Fairness eingehalten wurden und die Verletzung auf unglücklichen Umständen beruht. Normale Kampfblussuren werden im Budo nach dem Selbstverständnis der Beteiligten gelassen hingenommen.



Ein Schwerpunkt der Gerichtsurteile zum Budosport befasst sich mit der Frage der Haftung von Kampfkunstlehrern, wenn es zu Unfällen beim Training kommt. Die Beweislast für ein Verschulden der Übungsleiter liegt bei dem Verletzten. In der Praxis lässt sich feststellen, dass oft eine nicht erfolgte oder missverständliche Erklärung und Trainingsanweisung eines Kampfkunstlehrers kausal dafür ist, dass eine Übung mit einer Verletzung endet.

Manchmal werden auch mögliche Fehlreaktionen eines Schülers und z.B. dessen mangelnde Fitness und Beweglichkeit nicht oder nicht hinreichend einkalkuliert. Dies führte in einem vom Oberlandesgericht Köln entschiedenen Fall dazu, dass bei einer Wurftechnik eines Karatelehrers der Schüler eine Fraktur des sechsten und siebten Halswirbels erlitt als er mit dem Kopf voran auf die Trainingsmatte stürzte⁷. Die Selbstverteidigungsübung sollte zeigen wie man sich aus einem sogenannten Schwitzkastengriff befreit. Der verletzte Schüler hatte im Gerichts-

verfahren geschildert, dass ihn der Karatelehrer (7. Dan Karate) zuvor vorgerufen und ohne weitere Erklärung lediglich aufgefordert habe, den Arm um seinen Hals zu legen. Dann habe er ihn ohne weitere Ankündigung hochgeschleudert, wodurch es beim Aufprall zur Querschnittslähmung gekommen sei.

Das Oberlandesgericht Köln entschied zu Recht, dass der beklagte Kampfkunstlehrer seine Sorgfaltspflichten erheblich verletzt hatte, weil er ohne Ankündigungen und Erklärungen die Übung durchführte und Fehlreaktionen seines Schülers - hier eine plötzliche Drehbewegung - überhaupt nicht einkalkulierte.

Der Sachverständige hatte das Fehlen möglicher Sicherungsmaßnahmen bei der verletzungssträchtigen Übung bemängelt, also z.B. die Wahl der Variante des gemeinsamen zu-Boden-gehens mit dem Schüler. Der Karatelehrer wurde zu einer hohen Schmerzensgeldzahlung und einer Schmerzensgeldrente an seinen querschnittsgelähmten Schüler verurteilt⁸.

Der Fall zeigt auf besonders tragische Weise, dass Kampfkunstlehrer sich in starkem Maße auf den Ausbildungsstand von Kampfkunstschülern einstellen müssen. Dieser Grundsatz wurde auch vom Oberlandesgericht Celle in einem Beschluss aus dem Jahr 1999 betont⁹. In diesem Fall hatte ein Student bei einem „Judo-Schnuppertraining“ durch den Judolehrer einen Riss des vorderen Kreuzbandes und eine Meniskusverletzung erlitten.

Der Judolehrer hatte bei dem Geschädigten, der völliger Anfänger war, im Rahmen einer Technikdemonstration die sogenannte „Große Außensichel“ durchgeführt.

Durch die bei dem kampfkunstinteressierten Studenten fehlenden Kenntnisse der erforderlichen Falltechniken etc. kam es zum Sportunfall. Zu seiner Entlastung hatte der Judolehrer vorgetragen, er sei aufgrund des „stabilen Standes“ des Studenten davon ausgegangen, dieser habe Judokenntnisse. Das Gericht sah dies nicht als entlastend an. Dem Judolehrer habe aufgrund seiner Erfahrung klar sein müssen, dass der

5) OLG Köln VersR 1983,929

6) OLG Köln VersR 1983,929 (Karate); OLG Köln, Urt. vom 6.12.1991, 3 U 78/91, OLGR Köln 1992,37 (Judo); LG Trier ZfSch 1986,34 (Taekwondo); LG Karlsruhe, Urt. vom 11.12.1992, 9 S 210/92 (Karate); OLG Düsseldorf NJW-RR 1993,292; OLG Köln VersR 1994,1072 (Judo); OLG München, Urteil vom 20.05.1996, 30 U 775/95, OLGR München 1996,223 ; OLG Celle NJW-RR 2000,559 (Judo); OLG Hamm VersR 2003,380

7) OLG Köln VersR 1983,929

8) OLG Köln VersR 1983,929

9) OLG Celle NJW-RR 2000,559

am „Schnuppertraining“ teilnehmende Student keinerlei Fertigkeiten auf dem Gebiet des Judoports besaß. Unter solchen Umständen käme auch der Aspekt des Haftungsausschlusses, wie er bei gleichgeordneten Kampfpartnern eingreifen könne, nicht in Betracht¹⁰:

„Ein Haftungsausschluss kommt weder bei einem Aufeinandertreffen eines geübten Sportlers mit einem ungeübten noch im Verhältnis zwischen einem Sportlehrer und dem bei ihm übenden Sportler in Betracht. Verletzt in einem solchen Fall der Überlegene seinen Gegner, weil er von seinen überlegenen Fähigkeiten Gebrauch macht und

letzungsrisiko hinweisen müssen. Das Gericht sah im Rahmen des Prozesskostenhilfeantrags des geschädigten Studenten ein hohes Schmerzensgeld als gerechtfertigt an. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle überzeugt, weil sie die besondere Verantwortung von Kampfkunstlehrern, in deren Obhut sich Schüler begeben, richtig gewichtet.

Auch das Landgericht Karlsruhe hat in einem Urteil die Besonderheiten betont, wenn beim Kampfkunsttraining der Karatelehrer mit dem Schüler ein Sparring durchführt¹¹. In solchen Fällen komme eine Einwilligung eines Kampfschülers in das mit dem Sport verbundene

Vollkontakt gekämpft wird, war der Beklagte aufgrund seiner Stellung als Lehrer und der damit verbundenen überlegenen Trainingserfahrung und Geübtheit verpflichtet, auf die unterlegenen Fähigkeiten des Klägers Rücksicht zu nehmen und Schläge nicht mit einer solchen Kraft anzubringen, dass sie bei Deckungsfehlern des Klägers - mit denen nach den Umständen zu rechnen war - zu ernsthaften Verletzungen führen. Dies gilt insbesondere für einen Fersendrehschlag, da der vom Beklagten verwendete Beinschutz die Ferse nicht bedeckte. Zur Vermeidung von Verletzungen wäre der Beklagte, davon ist die Kammer überzeugt, aufgrund seiner Trainingserfahrung auch in der Lage gewesen.“

Dem Urteil des Landgerichts Karlsruhe kann nur zugestimmt werden, weil es der besonderen Verantwortung von Kampfkunstlehrern Rechnung trägt und das im Sport wichtig Fairnessgebot juristisch angemessen untermauert. Als Konsequenz aus dem Trainingsunfall musste der Trainer ein Schmerzensgeld von 250 Euro an seinen Schüler zahlen. Zur Begründung führte das Gericht folgendes an¹²:

„Bei der Bemessung der angemessenen Höhe des Schmerzensgeldes ist zunächst der bereits vom Amtsgericht zutreffend berücksichtigte Umstand, dass sich der Kläger mit der Teilnahme am Training für eine gefährliche Sportart einem gewissen Verletzungsrisiko willentlich unterzogen hat, stärker zu berücksichtigen. Auch kann das Verschulden des Beklagten, das lediglich in einer momentanen Fehleinschätzung gesehen werden kann, als gering beurteilt werden.“

Man wird dem Kampfkunstlehrer auch die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand von verwendeten Sportgeräten zuweisen müssen. In der Kampfkunst werden, z.B. beim Hanguldo, verschiedene Waffen, insbesondere Stöcke verwendet. Hier ist es durch-



der Unterlegene hierauf nicht oder nur unzureichend reagieren kann, dann ist das jede Sportausübung als oberster Grundsatz durchziehende Prinzip der Fairness verletzt. Dies gilt besonders im Verhältnis zwischen Schüler und Lehrer, weil der Schüler sich gerade in die Obhut des Sportlehrers begibt, um möglichst gefahrlos eine Sportart zu erlernen.“

Die Bereitschaft des Studenten, sich zur Demonstration der Judotechnik zur Verfügung zu stellen, führte nach zutreffender Ansicht des Gerichts nicht zu einem Mitverschulden. Man hätte ihn über das mit der Demonstration verbundene Ver-

letzungsrisiko nur unter sehr eingeschränkten Umständen in Betracht. Das Gericht lehnte eine nach Hinweis auf eine bei ausgesprochen gefährlichen Sportarten denkbare Einwilligung in das Verletzungsrisiko mit folgender Begründung ab:

„Jedoch besteht im vorliegenden Fall die Besonderheit, dass der Beklagte den Kläger bei der Teilnahme an einem Training verletzt hat, an dem der Kläger als Schüler und der Beklagte als Lehrer teilgenommen hat. Auch wenn es sich um ein Sparringstraining gehandelt hat, bei dem unter wettkampfählichen Bedingungen mit

10) OLG Celle NJW-RR 2000,559
 11) LG Karlsruhe, Urt. vom 11.12.1992, 9 S 210/92; siehe auch Oberster Gerichtshof Wien, Urteil vom 23.9.2004, 2 Ob 109/03y, SpuRt 2005,106
 12) LG Karlsruhe, Urt. Vom 11.12.1992, 9 S 210/92



aus realistisch, dass solche Stöcke aus Holz nach erkennbaren Vorschäden mit schlimmen Folgen zersplittern können. Es gehört daher zur Aufgabe jedes Kampfkunstlehrers derartige „Waffen“ vor der Verwendung im Training zu kontrollieren bzw. mindestens auf eine Sichtkontrolle durch die Schüler hinzuwirken.

Die Haftung von Kampfkunstlehrern hat aber auch deutliche Grenzen und muss sie auch haben, da anderenfalls von einem sachgerechten Training bei Kampfkünsten schon aus Haftungsgründen abzuraten wäre. So entschied das Oberlandesgericht Köln, dass ein Judolehrer seine Verkehrssicherungspflichten gegenüber einem Judoschüler dann nicht verletzt, wenn er eine dem Trainingsaufbau und Ausbildungsstand des Schülers angemessene gefährliche Übung anordnet. Hierbei muss der Kampfkunstlehrer aber immer auch Faktoren wie eine zeitweilige Krafterschöpfung des Schülers, mangelnde Technik und ernsthaft in Betracht kommende Fehlreaktionen berücksichtigen, soweit sie erkennbar und absehbar sind. Im vorliegenden Fall hatte der Judolehrer den sog. Seoi-Nage-Wurf angeordnet, der von einem fortgeschrittenen Judoschü-

ler (Braungurt) mit dem dabei schwer verletzten Kläger durchgeführt wurde. Anhaltspunkte, dass der Kläger die notwendigen Falltechniken nicht beherrschte oder zu erschöpft für die Übung war, hatte es nicht gegeben. Das Gericht sah deshalb keine Grundlage für eine Haftung des Judolehrers¹³.

Das Oberlandesgericht Hamm entschied 2002, dass ausnahmsweise auch in einem Anfängerkurs in der Kampfsportart Shaolin-Kempo ein Überkopfwurf nicht zur Haftung gegenüber einem dabei verletzten Kampfsportstudenten führt, wenn der geworfene Anfänger bereits eine ausreichende Fallschule absolviert hat¹⁴. In dem Fall hatte die Klägerin einen Bruch im Bereich der Brustwirbelsäule erlitten. Sie war bei einem Wurf eines Werfers, der sich nach hinten fallen ließ, seinen Fuß auf die Brust der Geworfenen setzte und sie über seinen Kopf hinweg nach hinten schleuderte, verletzt worden.

Das Gericht verneinte eine Haftung des Übungsleiters, weil die Klägerin bereits vor der Kursteilnahme eine ausreichende Fallschule absolviert hatte. Gemessen an diesem Ausbildungsstand habe der Übungsleiter den Überkopfwurf

– obwohl normalerweise noch nicht für einen Anfängerkurs angezeigt - durchführen lassen dürfen.

In einem vom Landgericht Trier entschiedenen Fall hatte ein Mitglied einer Sportschule bei einem Trainingskampf in der Kampfsportart Taekwondo keine Sicherheitsschuhe (Safeties) getragen und hatte durch Anspringen des Trainingspartners bei diesem eine Unterschenkelfraktur verursacht¹⁵. Der verletzte Taekwondokämpfer machte für den Unfall den Übungsleiter verantwortlich, weil dieser seine Aufsichtspflicht dadurch verletzt habe, dass er den Trainingskampf ohne gepolstertes Schuhwerk zugelassen habe. Der Übungsleiter wiederum trug vor, der Kläger habe als erfahrener Kampfsportler seine Eigenverantwortung verletzt, wenn er mit einem Partner gekämpft habe, der ersichtlich keine Sicherheitsschuhe trug. Das Gericht lehnte mit überzeugender Begründung eine Haftung des Kampfkunstlehrers ab:

„Die Führung einer Sportschule für Kampfsportarten begründete zwar für den Beklagten, der zudem Trainingsleiter ist, die Rechtspflicht, schädigende Ereignisse von den Schülern fernzuhalten. Dies führt aber nicht dazu, dass der Beklagte für alle erdenklichen Schäden einzustehen hat.

Als Übungsleiter obliegt ihm zwar die Pflicht, auf die spezifischen Gefahren der jeweils trainierten Sportart hinzuweisen und auch dafür zu sorgen, dass das Training in vorschriftsmäßiger Kleidung ausgeführt wird. Der Kläger war jedoch ein sehr erfahrener Taekwondokämpfer. Er war somit über das Verletzungsrisiko informiert, dass bei einem Trainingskampf ohne Sicherheitsschuhe gegeben ist.“

Die Klage wurde folglich abgewiesen. Dem Urteil ist zuzustimmen, weil es einer überzogenen Haftung von Kampfkunstlehrern entgegentritt und die Eigenverantwortung von Kampfkunstschülern mit Recht betont.



Kampfkunst und Recht

Text:
Dr. jur.
Jörg-Michael
Günther

Fotos:
Burkhard Reips

13) OLG Köln, Ur. vom 6.12.1991, 3 U 78/91
14) OLG Hamm, Ur. Vom 26.09.2002, 27 U 67/02, VersR 2003,380
15) LG Trier, ZfSch 1986,34